

Vorsatzanforderungen beim Inverkehrbringen bedenklicher Arzneimittel

BGH, Urt. v. 23.07.2019 – 1 StR 107/18, NJW 2019, 3392-3395

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angeklagte vertrieb zwischen Dezember 2008 und Mai 2013 zwei selbst hergestellte medizinische Präparate, welche gegen allerlei Krankheiten wie z.B. Diabetes, Aids, Herpes und Tuberkulose helfen sollten. Tatsächlich handelte es sich hierbei um giftige Substanzen, welche bei oraler Einnahme typischerweise zu Durchfall, Übelkeit, Erbrechen oder, abhängig von der eingenommenen Dosis, auch zu schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen führen können. Beachtlich ist jedoch, dass der Angeklagte von der Wirksamkeit seiner „Medizin“ überzeugt gewesen ist: Neben der Verlinkung entsprechender Artikel auf seiner Vertriebswebsite hatte der Angeklagte zuvor bei anderen Anbietern eines der beiden Präparate bestellt und selbst eingenommen. Hierdurch habe er sich besser gefühlt. In einer Gesamtabwägung ging er trotz Kenntnis der möglichen schädlichen Wirkung der Präparate von einer heilenden Wirkung aus. Von Seiten der Bezieher der Präparate klagte niemand über negative Folgen. Zuweilen erfolgten sogar Nachbestellungen.

Das LG Hildesheim hatte die beiden Präparate als Arzneimittel iSv § 2 I Nr. 1 AMG eingeordnet und diese gem. § 5 II AMG für bedenklich erklärt, weswegen der Vertrieb gem. § 95 I Nr. 1 AMG strafbar gewesen ist. Jedoch gelangte es zu der Überzeugung, dass hierbei nur Fahrlässigkeit vorgelegen habe, was gem. § 95 IV AMG sowie aufgrund der Verletzung diverser Steuerdelikte zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und zwei Monaten geführt hat. Die Revision der StA, wonach der Angeklagte vorsätzlich gehandelt hätte, hatte keinen Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Zum einen bestätigte der BGH die Tragfähigkeit der Schlussfolgerung des LG, wonach der Angeklagte trotz Kenntnis über die gegen eine heilende Wirkung sprechenden Umstände zu dem Ergebnis gelangte, dass es sich hierbei um „hinnehmbare Nebenwirkungen“ für die seines Erachtens positiven Effekte gehandelt habe.

Zum andern setzt der BGH, ebenso wie das LG, für Vorsatz beim Inverkehrbringen bedenklicher Arzneimittel eine Bewertung sowohl der schädlichen Wirkung als auch des therapeutischen Nutzens sowie eine damit einhergehende Abwägung voraus. Hierfür müsste der Angeklagte die tatsächlichen Umstände, die für Risiko und Nutzen sprechen, im Rahmen seiner Laiensphäre richtig in sein Vorstellungsbild aufgenommen haben. Der Angeklagte hat das nicht vertretbare Maß der schädlichen Wirkung jedoch noch nicht einmal in besagter Laiensphäre nachvollziehen können, womit er einem Tatbestandsirrtum gem. § 16 I 1 StGB unterlag.

III. Problemstandort

Für Vorsatz bedarf es im Falle des Inverkehrbringens bedenklicher Arzneimittel einer Abwägung von Risiko und Nutzen. Fehlt hierfür die erforderliche zugrundeliegende Tatsachenkenntnis, scheidet Vorsatz aus.